



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
MDir Michael Halstenberg

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

- nachrichtlich:
- Bundesbaugesellschaft Berlin

TEL 030 2008-7000
FAX 030 2008-7099
E-MAIL Ref-B15@bmvbs.bund.de

BETREFF **Verdingungsordnung für Leistungen - (VOL)**
- Neufassung des Teils A

BEZUG Bezugserlass 1 <B 15 O -1095-524> vom 12. Februar 2003
Bezugserlass 2 <B 15 O -1095-524> vom 30. Oktober 2006
AZ B 15 – O 1081- 001
DATUM Berlin, 6.11. 2006

I. Allgemeines

Die Neufassung der VOL/A Ausgabe 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (Bundesanzeiger Nr. 100a vom 30. Mai 2006) dient insbesondere der Umsetzung der EU-Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Richtlinie 2004/18/EG der Kommission vom 31. März 2004, ABl. EU Nr. L 134/114 vom 30. April 2004, im Folgenden VKR) sowie der EU-Richtlinie zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2004/17/EG, ABl. EU Nr. L 134/1 vom 30. April 2004, im Folgenden SKR) in deutsches Recht. Änderungen sind daher vor allem in den Abschnitten 2 bis 4 erfolgt. Des Weiteren wurden die Regelungen des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes vom 1. September 2005 in die VOL/A übernommen.



SEITE 2 VON 9 Einige redaktionelle Änderungen ergaben sich durch die gleichzeitige Überarbeitung von VOB/A und VOF, da die Textergänzungen der Vergabeordnungen schon bei diesem Reformschritt möglichst gleich formuliert werden sollten.

Um das Ziel der EG-Richtlinien, eine verstärkte Nutzung elektronischer Mittel zu unterstützen, wurden die Grundsätze der Informationsübermittlung, insbesondere die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Kommunikationsmittel und die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen bei der Angebotsabgabe zu wählen, auch bereits in die Basisparagrafen (Abschnitt 1, §§ 16 und 21) für die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte aufgenommen.

Die aufgrund der EU-Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 (Bekanntmachung vom 31. Oktober 2005, BAnz. Nr. 228a vom 2. Dezember 2005) eingeführten Standardformulare für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen gelten ohne weitere Umsetzung direkt in den Mitgliedstaaten der EU. Sie sind im Internet direkt abrufbar, sodass auf deren Veröffentlichung als Anhang verzichtet wurde.

Die Anwendung der Abschnitte 2 - 4 der VOL/A Ausgabe 2006 wird durch die Verweisungen in § 4 und § 7 VgV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. Änderungsverordnung der VgV zum 01. November 2006 verbindlich vorgeschrieben. Siehe hierzu Bezugserlass 2.

Im Interesse der einheitlichen Geltung der VOL/A 2006 ist ab dem 1. November 2006 auch Abschnitt 1 der VOL/A (nationale Vergabeverfahren) anzuwenden. Siehe auch hierzu Bezugserlass 2.

Die VOL/A 2006 ist bereits im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 100a am 30. Mai 2006 veröffentlicht worden. Sie steht im Internet unter "www.bmwi.de" in der Rubrik: "Wirtschaft / Wirtschaftspolitik / Öffentliche Aufträge / Vergaberecht- Vorschriften" zur Verfügung.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Abschnitt 1

Zu § 16 Nr. 4 bis 6 sowie Anhang II VOL/A (Kommunikationsmittel)

Allgemeine Anforderungen aus Artikel 42 der VKR an Kommunikationsmittel und Technologien bei



elektronischen bzw. teilweise elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren hinsichtlich Verfügbarkeit, Transparenz und Kompatibilität, die der Auftraggeber erfüllen muss, wurden im Gleichklang zur VOB und für nationalen und EU-weiten Vergaben einheitlich umgesetzt. Im Anhang II wurden in diesem Zusammenhang die inhaltlichen Anforderungen an Geräte zum Empfang elektronischer Teilnahmeanträge oder elektronischer Angebote festgelegt.

Zu § 21 Nr. 1 Abs.2 VOL/A (Vertraulichkeit / elektronische Angebote)

Allgemeine Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit bei elektronisch übermittelten Angeboten bei nationalen und europaweiten Vergaben wurden im Gleichklang mit der VOB getroffen. Bei nationalen und europaweiten Vergabeverfahren nach VOL steht es dem Auftraggeber frei, ausschließlich elektronische Angebote zuzulassen. Er kann ab sofort auch die fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz in Verbindung mit seinen Anforderungen neben der bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur zulassen und so den Bewerbern bzw. Bietern die elektronischen Angebotsabgabe erleichtern.

Abschnitt 2

Zu § 3a Nr. 1 VOL/A (Wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren)

Mit dem am 1. September 2005 in Kraft getretenen ÖPP-Beschleunigungsgesetz wurde als neues Vergabeverfahren der „Wettbewerbliche Dialog“ eingeführt. Damit hat der Gesetzgeber sich für die Übernahme dieser Option in Artikel 29 VKR entschieden. Die Definition des „Wettbewerblichen Dialogs“ ist § 101 Abs. 5 GWB zu entnehmen, die normierten Voraussetzungen zur Anwendung des „Wettbewerblichen Dialogs“ finden sich in § 6a VgV. Sie wurden nicht in die VOL/A übernommen. In Absatz 3 wird wortgleich der in Artikel 30 Abs. 3 VKR vorgesehene, der VOL/A ohnehin eigene Bieterschutz, nämlich das Verbot der diskriminierenden Weitergabe von Unterlagen übernommen. Im Verhandlungsverfahren und im Wettbewerblichen Dialog besteht die Möglichkeit die Zahl der Angebote in mehreren Phasen zu verringern. Der Auftraggeber muss die Kriterien dafür in der Bekanntmachung offen legen. Der Auftraggeber muss in der Schlussphase mindestens zwei Angebote für die Gewährleistung eines echten Wettbewerbs in die Verhandlungen einbeziehen.



§ 3a Nr. 2 VOL/A (Verhandlungsverfahren)

Hier erfolgte eine Klarstellung, dass bei der Vergabe neuer, sich wiederholender gleichartiger Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Öffentliche Vergabebekanntmachung auch die Auftragswerte der folgenden Dienstleistungen bei der Ermittlung des Gesamtauftragswerts berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus erfolgte die Aufnahme zweier zusätzlicher Ausnahmetatbestände.

§ 3a Nr. 4 VOL/A (Rahmenvereinbarung)

Hier erfolgt die Umsetzung der optionalen Regelungen des Artikel 32 der Richtlinie 2004/18/EG zu Rahmenvereinbarungen. Mit den Regelungen werden eine gemeinschaftliche Definition der Rahmenvereinbarung sowie spezifische Vorschriften für Rahmenvereinbarungen eingebracht. Vergabestellen verschiedener öffentlicher Auftraggeber können grundsätzlich ihren Bedarf bündeln und hierfür gemeinsame Rahmenvereinbarungen ausschreiben. Schließt ein öffentlicher Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung ab, kann er während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung Einzelaufträge nach zwei Varianten vergeben; entweder durch Anwendung der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Bedingungen oder - falls nicht alle Bedingungen im Voraus in dieser Vereinbarung festgelegt wurden - durch erneute Eröffnung des Wettbewerbs zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung in Bezug auf die nicht festgelegten Bedingungen. Für die Wiedereröffnung des Wettbewerbs werden bestimmte Vorschriften vorgegeben, um insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung, zu gewährleisten. Länger als vier Jahre dürfen Rahmenvereinbarungen nur in von den öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß begründeten Fällen (beispielsweise bei Aufträgen, die Investitionen mit einem Amortisierungszeitraum von mehr als 4 Jahren erfordern) abgeschlossen werden, das gilt auch für die auf den Rahmenvereinbarungen basierenden Einzelaufträge. Die Rahmenvereinbarung kann jedoch bis zum Ende ihrer Laufzeit in Anspruch genommen werden, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Auftrags nach Auslaufen der Vereinbarung selbst erfolgt, so z.B. auch wenn der Einzelauftrag Wartungsarbeiten umfasst.

Zu § 7a Nr. 2 VOL/A (Ausschlussgründe)

Die zwingenden Ausschlussgründe für Teilnehmer am Wettbewerb in Artikel 45 VKR wurden in die nationalen Straf- und Ordnungswidrigkeitennormen umgesetzt und weitgehend im Gleichklang mit der VOB/A in die VOL/A eingearbeitet.



SEITE 5 VON 9 **Zu § 7a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A (Kapazitäten Dritter)**

Bei EU-weiten Vergabeverfahren können Bewerber oder Bieter andere Unternehmen für alle Bereiche der Auftragserfüllung einsetzen. Von Bewerbern oder Bietern ist allerdings eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu verlangen, mit der er nachweist, dass ihm die Mittel des anderen Unternehmens zur Auftragserfüllung tatsächlich zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist also eine rechtsverbindliche Zusage der Auftragserfüllung durch die anderen Unternehmen. Eignungsnachweise für Kapazitäten, für die sich der Bieter auf andere Unternehmen beruft, sind in vollem Umfang auf die anderen Unternehmen zu beziehen.

Regelung im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen(VHB):

Gemäß den Vorgaben im Vergabehandbuchs sind Bieter, die sich - ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft - auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, zuzulassen, sofern sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, entsprechend EFB-U EG 317 EG vorgelegt haben. Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen wird mit der nächsten elektronischen Austauschversion des Vergabehandbuchs eingeführt (voraussichtlich Ende November 2006).

Zu § 7a Nr. 5 VOL/A (Umweltmanagement-/ Qualitätssicherungsverfahren)

Aus der VKR wurden Vorgaben für die Inbezugnahme von Bescheinigungen und Normen für Umweltmanagement- und Qualitätssicherungsverfahren (in Umweltbelangen z.B. EMAS) in die VOL/A übernommen.

Zu § 8a VOL/A und Anhang TS (Technische Spezifikationen)

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte können ab sofort eine Vielzahl technischer Spezifikationen für die Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden:

- Technische Spezifikationen gemäß (überarbeitetem) Anhang TS in der Reihenfolge:
 - nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
 - europäische technische Zulassungen,
 - gemeinsame technische Spezifikationen,
 - internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
 - falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale techni-



sche Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen oder

- Technische Spezifikationen als Leistungs- und Funktionsanforderungen oder
- eine Kombination von Leistungs- oder Funktionsanforderungen und der Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen.

Die ursprüngliche Ausnahmeregelung von der Bezugnahme auf gemeinschaftsrechtliche technische Spezifikationen ist entfallen.

In diesem Zusammenhang wurde der Anhang TS entsprechend den Vorgaben der VKR aktualisiert, insbesondere wurden „Normen“ (internationale, europäische und nationale), „Europäische technische Zulassungen“, „Gemeinsame technische Spezifikationen“ und „Technische Bezugsgrößen“ gleichrangig neu bestimmt. Dafür entfiel die Ausnahmeregelung zur Verwendung innerstaatlicher Bezüge.

Für Auftraggeber, die in die Technischen Spezifikationen für die zu beschreibende Leistung Umweltanforderungen aufnehmen möchten, wird die Option eröffnet, Umwelteigenschaften in Form von Umweltgütezeichen festzulegen, wenn diese Umweltgütezeichen den in § 8a Nr. 3 VOL/A angegebenen Voraussetzungen genügen.

Um Bietern die Möglichkeit zu geben, die Gleichwertigkeit ihrer Leistung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nachzuweisen, ist jede Bezugnahme auf technische Spezifikationen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Zu § 9a VOL/A (Vergabeunterlagen)

Zu Nr. 1 c): Angabe der konkreten Gewichtung der Wertungskriterien in den Vergabeunterlagen
Regelung im VHB:

Im Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (L) A EG – 231 EG sind unter Punkt 5.3 die konkreten Vonnachricht-Sätze für die Wertungskriterien anzugeben oder anzukreuzen, dass eine Angabe nicht möglich ist und die Wertungskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet sind.

Ein Beispiel für die Angabe der Gewichtungen und die entsprechende Wertung der Angebote mit Hilfe einer Bewertungsmatrix wird in der nächsten elektronischen Austauschversion des VHB enthalten sein.

Zu Nr. 1 d): Spiegelbildlich zu § 3a Nr. 1 VOL/A müssen die Vergabeunterlagen die Angabe enthalten, ob beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren in verschiedenen Phasen durchzuführen.

Zu Nr. 2: Sofern Nebenangebote bei Bauaufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte zugelassen sind, müssen die Vergabeunterlagen hierfür jetzt Mindestanforderungen enthalten.



SEITE 7 VON 9 **Regelung im VHB:**

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, so ist dies im EVM (L) A EG – 231 EG anzukreuzen. In der Ergänzung der einheitlichen Verdingungsunterlagen EVM Erg EG Neb 247 sind alle Angaben zu Mindestanforderungen einzutragen, für die in Nr. 5.2 der Angebotsanforderung Nebenangebote zugelassen werden. Das ausgefüllte Formblatt ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Mit der nächsten elektronischen Austauschversion des Vergabehandbuchs werden die Angaben der Mindestanforderungen an Nebenangebote für Vertragsbedingungen und/oder Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung in einem neuen Formblatt als Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots formuliert und mit der Angabe der entsprechenden Wertungskriterien verknüpft.

Zu § 16a VOL/A (Teilnahmeanträge)

Die Antragstellung auf Teilnahme wird einerseits auch für telefonische Übermittlung und Übermittlung per Fax geöffnet. Andererseits sind die gleichen Anforderungen an die Sicherstellung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber wie an Angebote zu erfüllen.

Zu § 17a, VOL/A (Bekanntmachungsmuster, Beschafferprofil)

Bekanntmachungsmuster werden nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 vorgegeben. Ihre Anwendung ist damit direkt gültig; es bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Auf die Aufnahme der Bekanntmachungsmuster in die VOL/A wurde daher verzichtet; anstelle der Verweise auf die Anhänge der VOL/A wird direkt auf die Anhänge in der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 vom 7. September 2005 verwiesen. Bekanntmachungsformulare können unter www.simap.eu.int per Internetbrowser (dazu ist eine Anmeldung notwendig) oder als PDF- Dateien heruntergeladen, ausgefüllt und per Email oder Fax an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU gesendet werden (simap weist für die Übersendung per Fax oder Email darauf hin, dass die Veröffentlichung länger dauern kann). Weiterhin wurde die Möglichkeit umgesetzt, wonach Auftraggeber im Internet ein Beschafferprofil, d.h. eine Internetwebsite, auf der insbesondere auch Vorinformationen veröffentlicht werden können, einrichten dürfen.



Zu § 18a VOB/A (Bewerbungs- und Angebotsfristen)

Nutzt der Auftraggeber die elektronische Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen, kann er die Angebotsfrist im Offenen Verfahren oder die Bewerbungsfrist im Nichtoffenen Verfahren um 7 Tage verkürzen. Stellt er die Vergabeunterlagen den Bietern auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig zur Verfügung, kann er die Angebotsfristen in beiden Verfahren um weitere 5 Tage verkürzen.

Zu § 25a VOL/A (staatliche Beihilfe/Mindestanforderungen für Nebenangebote)

Ist ein Angebot aufgrund staatlicher Beihilfen ungewöhnlich niedrig und weist der Bieter nach, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, darf sein Angebot aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. Kann der Bieter den geforderten Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbringen, ist sein Angebot nach § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A auszuschneiden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zurückweisung dieses Angebotes zu unterrichten.

In Entsprechung zu § 9a Nr.2 VOL/A dürfen Nebenangebote nur gewertet werden, wenn sie die genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Zu § 30a VOL/A (Mindestangaben Vergabevermerk)

Weitere Mindestangaben für den Inhalt des Vergabevermerks wurden ergänzt.

Zu Anhang II

Es wurde ein neuer Anhang II eingeführt, um den Text der VOB/A von den technischen Vorgaben für die elektronische Vergabe zu entlasten.

Zu Anhang I , Teile A und B

Es wurden zusätzlich die CPV-Referenznummern aufgenommen.

Zu Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der VOL/A

Aus der SKR ergeben sich im Wesentlichen inhaltsgleiche Änderungen wie für die klassischen Auftraggeber.

III. Inkrafttreten

Die VOL/A Ausgabe 2006 löst die VOL/A (Ausgabe 2002) ab. Die Anwendung der Abschnitte 2 - 4 der VOL/A Ausgabe 2006 wird durch die Verweisungen in § 4 und § 7 VgV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. Änderungsverordnung der VgV zum 01. November 2006 verbindlich vorgeschrie-



SEITE 9 VON 9 ben. Mit Bezugserlass 2 wurde die Anwendung des Abschnitts 1 der VOL/A 2006 ebenfalls zum 1. November 2006 vorgeschrieben.

Der Bezugserlass 1 vom <BS 11 – O 1095 – 524> 12. Februar 2003 wurde bereits mit Bezugserlass 2 <B 15 O -1095-524> vom 30. Oktober 2006 aufgehoben.

Im Auftrag



Michael Halstenberg